

## **Juristisches Kurzgutachten**

**zu Fragen betreffend die Einflussnahmemöglichkeiten  
des Landes Berlin auf das Braunkohlenplanverfahren**

### **Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt II**

- 1. An welchen Stellen hätte der Berliner Senat während des bisherigen Verfahrens wie Einfluss nehmen können?**
- 2. Welche Möglichkeiten hat der Berliner Senat jetzt noch - also nach Verabschiedung der Rechtsverordnung für den Braunkohlenplan Welzow Süd II durch die Brandenburger Landesregierung letzten Dienstag (3.6.) -, um diese Entscheidung noch einmal in Frage zu stellen bzw. zu modifizieren?**

**erstellt durch**

**Rechtsanwalt Dirk Teßmer**

**im Auftrag des**

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Berlin e. V.  
Crellestraße 35  
10827 Berlin**

**und**

**dem BürgerBegehren Klimaschutz e. V. (BBK)  
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin**

**Frankfurt am Main, 30.06.2014**

**Frage 1:**

**An welchen Stellen hätte der Berliner Senat während des bisherigen Verfahrens wie Einfluss nehmen können?**

Die Einflussmöglichkeiten des Berliner Senats ergeben sich aus den rechtlichen Grundlagen des Braunkohlenplanverfahrens, insbesondere als Teil der gemeinsam mit dem Land Brandenburg ausgeübten Landesplanung. Deren Grundlagen werden nachfolgend dargestellt, soweit es für die vorliegende Fragestellung relevant ist.

**1. Rechtliche Grundlagen**

**1.1 Gemeinsame Landesplanung gemäß Landesplanungsvertrag**

Das Braunkohlenplanverfahren „Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt II“ betrifft einen Braunkohlenplan gem. § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG).

Danach werden Braunkohlen- und Sanierungspläne auf der Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms und der gemeinsamen Landesentwicklungspläne nach den Artikeln 7 und 8 des Landesplanungsvertrages sowie nach Abstimmung mit der Regionalplanung aufgestellt.

Somit ist die Braunkohlenplanung Gegenstand der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg, die diese in ihrem Landesplanungsvertrag (Staatsvertrag) – nachfolgend LPIV - vereinbart haben.

Gemäß ihrer Präambel ist Ziel der gemeinsamen Landesplanung u.a. [Hervorhebung diesseits]:

- „im Wettbewerb der europäischen Regionen erfolgreich zu bestehen und den gemeinsamen Wirtschaftsraum zu stärken“,
- „Voraussetzungen für eine ausgewogene Verteilung der Entwicklungschancen und -potentiale im Gesamtraum zu schaffen“ und
- „**die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu bewahren**“.

Gemäß Artikel 1 des Landesplanungsvertrages betreiben die Länder Berlin und Brandenburg eine auf Dauer angelegte **gemeinsame Raumordnung und Landesplanung**. Sie nehmen alle damit zusammenhängenden Aufgaben nach Maßgabe dieses Vertrages für das Gesamtgebiet beider Länder (gemeinsamer Planungsraum) gemeinsam wahr.

Aufgabe der gemeinsamen Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen Planungsraumes. Die Länder Berlin und Brandenburg verpflichten sich, die gemeinsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den gemeinsamen Planungsraum in einem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen festzulegen sowie in der Regionalplanung eng zusammenzuarbeiten.

**Es wird angestrebt, auf der Grundlage der gemeinsamen Raumordnung und Landesplanung in länderübergreifenden Gremien einvernehmlich abzustimmen**  
(Art. 1 Abs. 4 LPIV).

Zum 1. Januar 1996 wurde eine **Gemeinsame Landesplanungsabteilung** eingerichtet, die **Teil der für Raumordnung zuständigen obersten Behörden beider Länder** ist. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nimmt die Aufgaben der für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden und deren Befugnisse als Trägerin der gemeinsamen Landesplanung wahr (Art. 2 Abs. 1 LPIV).

Zu den Aufgaben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung gehört u.a. auch die Erarbeitung, Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung der Braunkohlen- und Sanierungspläne, einschließlich der Durchführung notwendiger Beteiligungsverfahren gemäß den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 LPIV).

Es wurde vereinbart, dass in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg und für die gemeinsame

Raumordnung und Landesplanung das Recht des Landes gilt, in dem die Fläche liegt, die Gegenstand von Planungen und Maßnahmen im Sinne dieses Vertrages ist, soweit des LPIV nichts anderes bestimmt. Im Übrigen soll im Zweifel das Recht des Landes Brandenburg gelten.

Die Aufgabe, die **landesplanerische Abstimmung und Zusammenarbeit zur Vorbereitung der Regierungsentscheidungen zu koordinieren und auf einen Interessenausgleich hinzuwirken**, soll im Rahmen einer **gemeinsamen Landesplanungskonferenz** bewältigt werden (Art. 6 LPIV). Deren Beschlüsse sind den Entscheidungen beider Landesregierungen als Empfehlungen zugrunde zu legen.

Soweit Beschlüsse der Landesplanungskonferenz Gegenstände betreffen, die einer Entscheidung der beiden Landesregierungen nicht bedürfen, sind diese den Entscheidungen der für Raumordnung zuständigen Mitglieder beider Landesregierungen als Empfehlungen zugrunde zu legen (Art. 6 Abs. 1 LPIV).

Die Landesplanungskonferenz wird vom Regierenden Bürgermeister oder von der Regierenden Bürgermeisterin von Berlin und vom Ministerpräsidenten oder von der Ministerpräsidentin des Landes Brandenburg einberufen und geleitet. **Jeder Vertragspartner kann die Einberufung der Landesplanungskonferenz verlangen und Themen auf die Tagesordnung setzen.** Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bereitet im Einvernehmen mit einer aus Vertretern und Vertreterinnen der in der Planungskonferenz ständig mitarbeitenden Ressorts zu bildenden interministeriellen Arbeitsgruppe die Landesplanungskonferenz einschließlich aller Entscheidungsvorlagen vor. Die Beschlüsse der Landesplanungskonferenz werden einvernehmlich getroffen (Art. 6 Abs. 4 LPIV).

Insbesondere betreffend die **Regionalplanung** – und mithin auch betreffend die Braunkohlenplanung – haben die Länder Berlin und Brandenburg eine **enge Zusammenarbeit und gegenseitige Beteiligung und Abstimmung regionalplanerischer Einzelfragen vereinbart**, die in einem **Regionalplanungsrat** erfolgt. Dieser besteht aus den für Raumordnung zuständigen Regierungsmitgliedern beider Länder, je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Träger der Regionalplanung im Land Brandenburg, einem Vertreter oder einer Vertreterin der gesamtstädtischen

räumlichen Planung Berlins sowie zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Berliner Bezirke (Art. 11 Abs. 1 LPIV).

**Bei der Aufstellung** und der regionalplanerisch bedeutsamen **Änderung** sowie der **Fortschreibung** u.a. von Regionalplänen **erfolgt eine gegenseitige Beteiligung der jeweiligen Planungsträger**. Zu Themen mit besonderer raumordnerischer Bedeutung kann der Regionalplanungsrat einberufen werden (Art. 11 Abs. 2 LPIV).

Die Sitzungen des Regionalplanungsrates werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vorbereitet. Beschlüsse des Regionalplanungsrates werden einstimmig gefasst und gelten als Empfehlungen (Art. 11 Abs. 3 LPIV).

#### Zusammenfassung:

Die Länder Berlin und Brandenburg betreiben eine gemeinsame Landesplanung und Raumordnung. Deren Ziele und Grundsätze sind in einem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und Landesentwicklungsplan (LEP) festzulegen. Im Übrigen sind die jeweiligen Einflussnahmemöglichkeiten Berlins und Brandenburgs auf die gemeinschaftliche Ausübung der Landesplanung und Raumordnung durch eröffnet, dass

- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit Vertretern beider Länder besetzt ist,
- jedes Land die Möglichkeit der Einberufung einer Landesplanungskonferenz hat und
- ein Regionalplanungsrat geschaffen wurde, in welchem einzelne Fragen der Regionalplanung abgestimmt werden.

## 1.2 Vorgaben des RegBkPIG zur Braunkohlenplanung

**Ziel des Braunkohlenplanes ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist.** Ziel des Sanierungsplanes ist es, bergbauliche Folgeschäden in den Gebieten, in denen der Braunkohlenabbau mittelfristig ausläuft oder schon eingestellt ist, soweit wie möglich auszugleichen (§ 12 Abs. 2 RegBkPIG).

**Gem. § 12 Abs. 1 des RegBkPIG werden Braunkohlen- und Sanierungspläne auf**

**der Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms und der gemeinsamen Landesentwicklungspläne nach den Artikeln 7 und 8 des Landesplanungsvertrages sowie nach Abstimmung mit der Regionalplanung aufgestellt.** Sie legen Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich ist. Für Braunkohlen- und Sanierungspläne gelten die Vorschriften über die Regionalpläne mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 2 Absatz 6 entsprechend, soweit in Abschnitt 2 des RegBkPIG nichts anderes geregelt ist.

Braunkohlenplanung ist damit auch für das Land Berlin, in dessen räumlichen Grenzen (soweit diesseits bekannt) keine Braunkohle lagert, eine Kernangelegenheit der Landesplanung und Raumordnung, da die Braunkohlenplanung sich aus den Vorgaben der übergeordneten Landesplanung in LEPro und LEP zu entwickeln hat. Fragen der Energieversorgung und deren Umweltverträglichkeit gehören zu den wesentlichen landesplanerisch und raumordnerisch zu entscheidenden und zu regelnden Fragen. Die gilt insbesondere dann, wenn – wie im Falle eine Energiegewinnung durch Braunkohle – großflächige, besiedelte Gebiete im Tagebau in Anspruch genommen werden, wodurch erhebliche Eingriffe nicht nur in Natur, Landschaft und die Lebenswelt der betroffenen Menschen in Brandenburg verursacht werden, sondern sich auch erhebliche Einwirkungen auf das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Luftqualität ergeben, die sich bis nach Berlin auswirken. Die Braunkohlenkraftwerke, welche unter Nutzung der im Tagebau gewonnenen Braunkohle Strom erzeugen, haben ihrerseits Einfluss auf die Luftqualität in Berlin. Ferner betrifft Berlin auch die zentralen Fragen der Energieerzeugung und -versorgung – auch unter dem Gesichtspunkt der Be- und Auslastung der Versorgungsnetze –, welche ordnungsgemäß einer landesplanerischen Vorgabe bedürfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn gemäß gemeinsamer politischer Vorgabe – insbesondere auch zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, zu welchem die Braunkohlenverstromung für den größten Betrag Verantwortung trägt – eine Energiewende hin zu einer Energieversorgung unter verstärkter bzw. zukünftig ausschließlicher Nutzung von Stromerzeugung aus regenerativen Quellen erfolgen soll.

### 1.3 Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Landesentwicklungsprogramms

Die Braunkohlenplanung muss die Vorgaben des höherrangigen Landesentwicklungsplans sowie des Landesentwicklungsprogramms berücksichtigen.

Das Land Berlin hat über seine Vertreter in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und über seine Kompetenzen zur Einberufung der Landesplanungskonferenz sowie des Regionalplanungsrates und schließlich über seine verwaltungsverfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Beteiligung an der Braunkohlenplanung die Möglichkeit und Aufgabe für die Beachtung der landes- und raumordnungsrechtlichen Ziele und Grundsätze zu achten. Dabei hat es die Interessen und Politiken von Berlin zum Wohle seiner Bevölkerung in die Verfahren einzubringen.

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass es in den höherrangigen Vorgaben der Landesplanung Vorgaben gibt, welche mit der Planung eines neuen großflächigen Tagebaus in Konflikt stehen, zu deren Behandlung sich die Einberufung einer Landesplanungskonferenz bzw. der Regionalplanungsrats aufdrängt.

#### 1.3.1 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms 2007

Im Landesentwicklungsprogramm 2007 finden sich folgende Vorgaben, mit welchen der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd Teilfeld II nicht bzw. nicht hinreichend kompatibel ist [vgl. insbesondere die entsprechenden Hervorhebungen]:

- Wirtschaftliche Entwicklung, § 2

(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

Erläuterung zu (3):

Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die **Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe oder die Landschaftspflege**. Darüber hinaus bieten die ländlichen Räume aufgrund ihrer reichen Naturausstattung gute Voraussetzungen für den **Tourismus** und **die Gesundheitswirtschaft**. Die Erschließung bzw. Stärkung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder trägt zur Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb der Landwirtschaft bei. Zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Vermeidung weiterer Abwanderung sollen die ländlichen Räume zu einem wissensbasierten Wirtschaftsraum

weiterentwickelt werden. Dies erfordert entsprechende Qualifikationen und Kompetenzen sowie Kreativität und Innovationsbereitschaft, die es zu unterstützen gilt.

Gleichwohl **bleiben Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unverzichtbare Erwerbsgrundlage für die ländlichen Räume**, denn von diesen hängen in starkem Maße komplette Wirtschaftsbereiche – von der pflanzlichen und tierischen Produktion, der Forst- und Holzwirtschaft bis hin zur Ernährungswirtschaft und Vermarktung sowie große Teile von Dienstleistung und Handwerk als wesentliche Wertschöpfungspotenziale ab. Um die flächenbezogenen Voraussetzungen in den ländlichen Räumen für die Hauptstadtregion insgesamt nutzbar zu machen, sollen ergänzend zu diesen Erwerbsgrundlagen die technologischen Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotenziale insbesondere in den Technologiebereichen der Energie und der Rohstoffverarbeitung erschlossen und weiterentwickelt werden.



- Kulturlandschaft, § 4

**(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.**

Erläuterung zu (2):

Große Flächenanteile der Hauptstadtregion werden in ihrem Erscheinungsbild maßgeblich von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geprägt und beeinflussen über ihren umfangreichen Flächenbezug ganz wesentlich Vielfalt und Charakter der Kulturlandschaften. Strukturveränderungen und Flächenansprüche ergeben sich verstärkt durch die Verschiebung der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die **Erzeugung regenerativer Energie (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe**. Zunehmend müssen auch ökologische Leistungen wie die **Bereitstellung qualitativ hochwertiger Trinkwasserressourcen, der Erhalt der biologischen Vielfalt und Klimaschutzanforderungen** erbracht werden. Nicht zuletzt besteht eine zunehmende Nachfrage nach touristisch attraktiven Erholungslandschaften und nach Bereitstellung von touristischen Angeboten, beispielsweise der Gesundheitswirtschaft. Nicht immer lassen sich diese Anforderungen konfliktfrei nebeneinander verwirklichen, so dass räumliche Schwerpunktsetzungen und eine verbesserte Koordinierung von Entwicklungsmaßnahmen, die sich auf die Kulturlandschaften auswirken, erforderlich sind. Zugleich gilt es, die mit diesem Wandel verbundenen Chancen für die Diversifizierung der Einkommensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung effektiv zu nutzen. In diesem Sinne wird die Kulturlandschaftsentwicklung als eine Strategie zur Minderung von Strukturproblemen vor allem in strukturschwachen Regionen Brandenburgs begriffen, die dazu beitragen soll, die regionalen Entwicklungspotenziale wirksamer auszuschöpfen und gleichzeitig die kulturlandschaftlichen Besonderheiten zu bewahren bzw. die Kulturlandschaften gezielt in Wert zu setzen.

Eine wesentliche Rolle zur Weiterentwicklung der ländlichen Räume kommt einer integrierten ländlichen Entwicklung zu. **Ziel dieser Strategie ist die Sicherung der wirtschaftlichen, naturräumlichen und sozialen Funktionen der ländlichen Räume**. Eine integrierte ländliche Entwicklung unterstützt die Entwicklung wettbewerbsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen, von Handwerk, verarbeitendem Gewerbe und Dienstleistungen, die Entwicklung der Dörfer und ländlichen Gemeinden, das Gemeinschaftsleben, die Bindung der Bevölkerung an ihren Lebensraum sowie den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaften.

- Freiraumentwicklung, § 6

**(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.**

**(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.**

**(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.**

Erläuterung zu (1):

Entsprechend der raumordnerischen Leitvorstellung zur nachhaltigen Raumentwicklung **sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und eine dauerhafte und großräumig ausgewogene Ordnung geschaffen werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft auch für nachfolgende Generationen gesichert werden.**

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen **vor allem die in komplexen Ökosystemen zusammenwirkenden Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, die auf eine Veränderung der Rahmenbedingungen teilweise sehr sensibel reagieren. Entsprechend umsichtig müssen Nutzungsänderungen und Planungen vorgenommen werden, damit auch künftig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere für den Schutz der Trinkwasserressourcen und auch hinsichtlich der Anforderungen des globalen Klimaschutzes (Umsetzung des Kyoto-Protokolls).** Gewährleistet wird dies insbesondere durch hohe Umweltstandards und die konsequente Anwendung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfverfahren sowie **Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase.**

Neben den genannten ökologischen Funktionen **sollen auch die ökonomischen und sozialen Freiraumfunktionen und -nutzungen, wie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Erholungsnutzung gleichgewichtig und dauerhaft gesichert und entwickelt werden.** Das heißt, dass landesplanerisch eine integrierte Freiraumentwicklung unter gleichwertiger Berücksichtigung der einzelnen Funktionen und Nutzungen angestrebt wird.

Erläuterung zu (2):

Neben der in ganz Deutschland fortgeschrittenen Zersiedelung stellt die Zerschneidung der Freiräume durch Infrastrukturtrassen ein Problem für ihre Funktionsfähigkeit dar. Die Hauptstadtregion zeichnet sich durch einen bundesweit hohen Anteil an großen unzerschnittenen Freiräumen (größer 100 km<sup>2</sup>) aus, die es als großes Potenzial besonders vor baulicher Inanspruchnahme, Zersiedelung und Zerschneidung zu bewahren gilt. Das ist erforderlich, um sowohl den Reiz und den Erholungswert der Landschaft als auch die Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten mit großen Arealansprüchen zu schützen. **Bei Planungen und Maßnahmen von Verkehrs- und anderen Infrastrukturtrassen (z. B. Leitungstrassen) sollen Zerschneidungswirkungen durch räumliche Bündelung der Trassen daher vermieden werden.**

Erläuterung zu 6:

Standortgebundene mineralische Rohstoffe (Braunkohle; Steine und Erden) gehören als unvermehrbares Ressource zum natürlichen Reichtum des gemeinsamen Planungsraumes und stellen ein wertvolles und strukturpolitisch bedeutendes Wirtschaftsgut dar. Die planmäßige Gewinnung heimischer Bodenschätze dient der sicheren Versorgung der Energie- und Bauwirtschaft mit Rohstoffen. Bei der Rohstoffgewinnung entstehende Nutzungskonflikte sollen unter Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien, d. h. abgewogen im Interesse sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und ökologischer Belange, gelöst werden. Die raumordnerischen Voraussetzungen zur Gewinnung von Braunkohle werden durch die Aufstellung von Braunkohlenplänen geschaffen.

### Zusammenfassung:

Die Genehmigung eines Braunkohlenplanes für einen neuen großflächigen Braunkohlentagebau, der Freiraum, Natur und Landschaft, landwirtschaftliche Nutzflächen und Siedlungsgebiete in Anspruch nimmt sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie die Qualität der Oberflächengewässer und die Luftqualität hat steht nicht ohne weiteres im Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms 2007. Im Gegenteil bestehen in vielerlei Hinsicht Konflikte, bei deren Bewältigung und Entscheidung aktiv mitzuwirken auch Aufgabe Berlins ist.

### 1.3.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2004

**Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.06.2014 die Brandenburger Verordnung vom 31.03.2009 über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt (Az. OVG 10 A 8.10).** Sollte das Urteil rechtskräftig werden, so vermögen die Festsetzungen dieses Landesentwicklungsplans 2009 keine Beachtungspflicht (mehr) auszulösen. **Da die Unwirksamkeit der Verordnung rückwirkend gilt, fehlt allen auf dieser aufbauenden, nachrangigen Planungsakte die Bezugsgrundlage.** Insbesondere nicht rechtskräftige und vor allem noch nicht bekannt gemachte nachrangige Verordnungen – wie die Verordnung über den Braunkohlenplan Welzow-Süd II – sind damit daraufhin zu überprüfen, ob die Unwirksamkeit des LEP 2004 Auswirkungen auf die eigene Rechtswirksamkeit hat. **Nötigenfalls sind Änderungsverfahren und neue Beschlussfassungen zu betreiben, um eine ordnungsgemäße planungsrechtliche Grundlage zu gewährleisten.**

Da die vorherige Verordnung aus 2004, betreffend den „Gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin – Brandenburg (LEP GR) – ergänzende raumordnerische Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum“, durch die LEP-Verordnung vom 31.03.2009 aufgehoben wurde, dürfte die VO aus 2004 durch die Unwirksamkeit jener ersetzenden Verordnung aus 2009 wieder aufleben.

In diesem LEP 2004 finden sich folgende Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G), mit welchen der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd Teilfeld II nicht oder nicht hinreichend

kompatibel ist:

### G 3.1.1 – Ressourcenschutz

**Die natürlichen Ressourcen sollen als Lebensgrundlagen dauerhaft, auch für nachfolgende Generationen geschützt werden. Die Naturgüter Wasser, Boden, Luft, Flora und Fauna sollen sparsam und nachhaltig genutzt und großräumig vor Beeinträchtigungen und Belastungen bewahrt werden. Dies beinhaltet auch die vorsorgende Sicherung der Vorkommen mengenmäßig begrenzter, standortgebundener, mineralischer Rohstoffe.**

**Der von siedlungsräumlichen Nutzungen bisher nicht überformte Freiraum mit seinen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen und Nutzungen soll gesichert und integriert - d. h. unter gleichwertiger Berücksichtigung der einzelnen Funktionen und Nutzungen - nachhaltig entwickelt werden.**

Dabei soll das spezifische, regionale Erscheinungsbild der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaften erhalten und entwickelt werden. **Die Nutzung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen soll - auch unter weitestgehender Ausschöpfung von technischen Recyclingmöglichkeiten - auf den unvermeidbaren Bedarf minimiert werden.**

#### Erläuterung zu G.3.1.1

Die **integrierte Freiraumentwicklung** baut konsequent auf den **drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial)** auf. Eine Aufteilung des Freiraumes in unterschiedliche Nutz- und Schutzfunktionen wird diesem Anspruch nicht gerecht. Im äußeren Entwicklungsraum wird eine querschnittsorientierte, integrative Freiraumentwicklung angestrebt, die ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen gewährleistet. Freiraum soll grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße Land- und Gewässernutzung gleichermaßen berücksichtigt werden.

**Einseitige Belastungen und Überbeanspruchungen des Freiraumes, die seine Funktionsfähigkeit in dem o. g. Sinne beeinträchtigen können, sind weitestgehend zu vermeiden. Besonders sparsam muss daher die Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen erfolgen.** Voraussetzung dafür ist eine Optimierung der Energieausnutzung und der Stoffumsätze, beispielsweise durch das dezentrale Schließen von Stoffkreisläufen für mengenrelevante Abfälle (z. B. Bauschutt, Boden, kompostierbare Abfälle) sowie durch Nutzung regionaler Rohstoffe und deren weitgehende Veredlung und Aufbereitung vor Ort. **Ein ausreichendes Potenzial an oberflächennahen Rohstoffen soll an Standorten, die umweltfreundlich abbaubar sind, vorsorgend gesichert werden** (siehe auch G 3.1.13).

### G 3.1.2 - Vermeidung von Zerschneidung

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und vor siedlungsräumlicher Nutzung und **neuen Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen bewahrt werden. Planungen und Maßnahmen, die auf eine Inanspruchnahme des Freiraumes abzielen, sollen sich auf den unabweisbar notwendigen Bedarf beschränken.**

#### Erläuterung zu G.3.1.2:

Umnutzungen, bauliche Inanspruchnahmen und Belastungen, die die ökologischen, ökonomischen und sozialen Freiraumfunktionen beeinträchtigen, sollen auf ein Minimum beschränkt werden. Neben der in ganz Deutschland fortgeschrittenen Zersiedlung stellt die Zerschneidung der Freiräume durch Infrastrukturtrassen ein Problem für ihre Funktionsfähigkeit dar. Der Planungsraum des LEP GR zeichnet sich durch eine vergleichsweise geringe Zersiedlung und Zerschneidung aus, die es zu bewahren gilt. Daher sind bei der Inanspruchnahme von Freiräumen stets die genannten Kriterien abzuprüfen.

### G 3.1.5 - Grundwasserschutz und Vermeidung schädlicher Stoffeinträge

**(1) Die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Freiraumes für einen ausgewogenen Wasserhaushalt und für die flächendeckende Grundwasserneubildung bedarf besonderer Schutzmaßnahmen.**

**Bodenversiegelungen und andere Beeinträchtigungen der Versickerungsfähigkeit sowie schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser verunreinigen können, sollen auf ein unvermeidbares Maß minimiert werden.**

(2) Bei der Planung raumbeanspruchender Nutzungen sollen **schädliche Stoffeinträge, die den Boden und das Grundwasser verunreinigen können, vermieden werden.** Das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll möglichst ortsnah versickert werden.

Ebenso sollen bei Inanspruchnahme von Flächen die Grundwasserdargebote berücksichtigt werden, die für eine langfristig notwendig werdende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser unverzichtbar sind.

#### Erläuterung zu G. 3.1.5:

**Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Entsprechend sorgsam muss mit diesem Umweltmedium umgegangen werden, damit auch nachfolgende Generationen noch ausreichend mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser versorgt werden können.** Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund eines möglichen Klimawandels mit zu erwartenden geringeren Niederschlägen notwendig. Daher ist bei allen Planungen von raumbeanspruchenden Nutzungen sicherzustellen, dass schädliche Stoffeinträge in das Grundwasser ausgeschlossen werden. Diffuse Stoffeinträge, die nicht völlig ausgeschlossen werden können (z. B. aus Luft und Niederschlägen), sind zu minimieren. Zur Gewährleistung einer möglichst umfänglichen Grundwasserneubildung sind Bodenversiegelungen mit Ableitung der Niederschlagswässer sowie andere Beeinträchtigungen der Versickerungsfähigkeit der Böden im gesamten Planungsraum zu minimieren. Das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll möglichst ortsnah versickert werden. Die langfristig für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Trinkwasserreserven sind von der wasserwirtschaftlichen Fachplanung ausreichend und vorsorgend zu sichern. Bei der Grundwasserentnahme und Entwässerungsmaßnahmen ist ein ausgewogener und stabiler Wasserhaushalt der Landschaft zu gewährleisten, der ein „Austrocknen“ von grundwasserabhängigen Böden und Vegetationsbeständen verhindert.

### G 3.1.6 - Schutz der Oberflächengewässer

**Die ökologischen Funktionen der Oberflächengewässer und der Gewässerränder sollen gesichert, die Gewässer vor Verunreinigungen geschützt sowie ein guter ökologischer und chemischer Zustand angestrebt werden. Fließgewässersysteme einschließlich ihrer Niederungsbereiche sollen zur Sicherung bzw. Verbesserung ihrer Retentionsfähigkeit und Lebensraumfunktion für die spezifische Flora und Fauna in einem naturnahen Zustand erhalten bzw. entwickelt werden.**

Erläuterung zu G.3.1.6:

Flächenmäßig ist der Planungsraum des LEP GR reich an Oberflächengewässern (Seen und Fließgewässer). Wegen des flachen Reliefs sind die Seen zumeist nicht tief und die Fließgewässer weisen nur eine geringe Fließgeschwindigkeit auf. Entsprechend hoch ist die Verschmutzungsempfindlichkeit der Gewässer. Der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Ufer ist daher nicht nur wegen ihrer Lebensraumfunktion für die spezifische Flora und Fauna wichtig, sondern auch für die Selbstreinigungskraft der Gewässer von großer Bedeutung. Zudem ist es im Hinblick auf die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erforderlich, die Einzugsgebiete der Flüsse abzugrenzen und für diese Flussgebietseinheiten Umweltziele festzulegen. Sofern sich daraus ein besonderer regionaler Handlungsbedarf ergibt, bieten sich für die Umsetzung die Instrumente gemäß G 3.1.15 an.

G 3.1.13 – Rohstoffsicherung

Für die **vorsorgende Sicherung** von oberflächennahen Rohstoffen sollen Lagerstätten für die regionale und überregionale Versorgung im Regionalplan als **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete** festgelegt werden und vor Überbauung und anderen, die Gewinnung dauerhaft ausschließenden, Nutzungen freigehalten werden. **Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll unter Berücksichtigung des Bedarfs, der Minimierung der Belastung der Bevölkerung und der Beeinträchtigung anderer Freiraumfunktionen und -nutzungen erfolgen.** Dies erfordert einen zügigen Abbau in überschaubaren Abschnitten und eine umgehende Rekultivierung nach Abschluss des Abbaus, bei der Freiraumfunktionen und -nutzungen wiederhergestellt bzw. neu entwickelt werden. Die landschafts- und anwohnerverträgliche Erweiterung vorhandener Aufschlüsse mit vorhandener Verkehrserschließung außerhalb innerörtlicher Siedlungsflächen soll Vorrang vor Neuaufschlüssen erhalten, für die eine Verkehrsanbindung erst geschaffen werden muss. Die Rekultivierung soll sich an den regionalen Leitbildern für die Freiraumentwicklung orientieren.

Erläuterung zu G.3.1.13

**Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sollen in den Regionalplänen ausgewiesen werden, wenn die Lagerstättenbeschaffenheit oder die besondere Qualität der Rohstoffe für die Deckung des regionalen oder überregionalen Bedarfs ermittelt ist und das Erfordernis der Rohstoffsicherung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen höher zu bewerten ist oder Ausweichmöglichkeiten für den Abbau eines seltenen und knappen Rohstoffes in vertretbarer Weise nicht geboten werden können.** Häufig sind in Teilflächen bestehender Vorranggebiete bereits in der Vergangenheit Abbaugenehmigungen erteilt worden. Die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe setzt in der Abwägung mit anderen

Nutzungsansprüchen voraus, dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat. In diesen Gebieten sollen daher alle Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die einen Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Abbauvorhaben in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechen regelmäßig den Zielen der Raumordnung. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall auf kleinräumigen Teilflächen der Vorranggebiete öffentliche Belange einem Abbau im Wege stehen können. Die Ausweisung eines Vorranggebietes und die positive landesplanerische Stellungnahme zu einzelnen Abbauvorhaben ersetzt nicht die nach Fachvorschriften erforderlichen Einzelabwägungen. Diese sind in dem dafür vorgesehenen rechtsförmlichen Genehmigungsverfahren zu treffen. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten kennzeichnet die Rohstoffvorkommen oder solche Lagerstätten, bei denen eine Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen noch nicht abschließend erfolgt ist. Diese Vorbehaltsgebiete sind als Rohstoffreserve anzusehen. Eine Abwägung von konkurrierenden Ansprüchen im Vorbehaltsgebiet muss, insbesondere bei Planungen und Maßnahmen, die den Abbau auf Dauer wesentlich erschweren oder behindern könnten, im Einzelfall gegebenenfalls im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens erfolgen. Bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen ist nicht allein von den wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmalen des jeweiligen Rohstoffs auszugehen. Sie hat die Gesamtsituation des Lagerstättengebietes, die sich u. a. aus der besonderen Qualität des Rohstoffes, der besonderen Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft im engeren Raum, aber auch aus der Knappheit des Rohstoffes in der Region ergibt, zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der Abbau selbst so zu gestalten, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden, z. B. durch volle Verwendung der Rohstoffe und nicht nur bestimmter Körnungen, abschnittsweisen Abbau, Wiedereinbringung von „abgebadetem Torf“, vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper. Häufig bestehen auf Flächen, unter denen die vorhandenen, begrenzten Rohstoffvorräte lagern, andere Nutzungsinteressen, die einem Abbau ganz oder teilweise im Wege stehen. Andererseits beeinträchtigt ein Abbau durch die zumindest zeitweise Veränderung des Geländes andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufäche und in ihrer Umgebung und verändert dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer. Bei der geologischen Erkundung oberflächennaher Rohstoffe wird zwischen Rohstoffvorkommen und Lagerstätten unterschieden. Als Lagerstätten werden ausreichend erkundete Anhäufungen hochwertiger Rohstoffe (z. B. Beton- Kiesel) bezeichnet, die bekannt, abgegrenzt und von erheblicher räumlicher Ausdehnung sind und die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen schwerpunktmäßig als rohstoffwirtschaftliche Versorgungsbasis dienen bzw. als solche geeignet erscheinen. Bei Rohstoffvorkommen sind die Ausdehnung und Nutzbarkeit wenig oder nur teilweise erkundet. Sie können regional besonders dann volkswirtschaftliche Bedeutung erlangen, wenn mittel- bis langfristig der Bedarf aus bisher bekannten Lagerstätten nicht mehr zu decken ist. Die durchgeführten Erkundungen des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe (LGRB) bewegen sich im Vorfeld einer gewerblichen Nutzung. Sie werden in Form einer sektoralen Fachplanung durch rohstoffwirtschaftliche Aussagen ergänzt. Weiter gehende Untersuchungen, die konkretere Auskünfte über die Wirtschaftlichkeit, die technische Nutzbarkeit und die Auswirkungen von konkreten Abbauvorhaben geben können, sind grundsätzlich Angelegenheit der Unternehmen.

#### G 3.2.4 – Fließgewässersystem

**Fließgewässersysteme einschließlich ihrer Niederungsbereiche sollen als Rückgrat des Feuchtbiotopverbundes naturnah erhalten bzw. gestaltet werden.** Die Entwicklung von Auwäldern soll in dafür geeigneten Bereichen besonders vorangetrieben werden.

#### Erläuterung zu 3.2.4

Die Haupt- und Verbindungsgewässer des Fließgewässerschutzsystems (gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg) bilden einen Feuchtbiotopverbund, der integraler Bestandteil des ökologisch wirksamen



Freiraumverbundsystems ist. Zur ökologischen Optimierung der Gewässer- und Feuchtbiotope werden der Erhalt bzw. die Wiederherstellung einer

- Wasserqualität, die naturnahen Bedingungen entspricht,
  - naturnahen Gewässer- und Gewässerbettstruktur,
  - naturnahen Aue, die in ihrer Ausdehnung möglichst ihrem natürlichen Überschwemmungsgebiet entspricht,
- angestrebt.

### Zusammenfassung:

Auch in Bezug auf den Landesentwicklungsplan ist festzustellen, dass die Genehmigung eines Braunkohlenplanes für einen neuen großflächigen Braunkohlentagebau, der Freiraum, Natur und Landschaft, landwirtschaftliche Nutzflächen und Siedlungsgebiete in Anspruch nimmt sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie die Qualität der Oberflächengewässer und die Luftqualität hat, nicht ohne weiteres im Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2004 steht.

Wiederum gilt im Gegenteil, dass in vielerlei Hinsicht Konflikte bestehen, bzgl. deren es auch Aufgabe Berlins ist, zu deren Bewältigung und Entscheidung aktiv mitzuwirken.

## **2. Schlussfolgerung zur Beantwortung der Fragestellung**

Aus den unter 1. dargestellten rechtlichen Grundlagen ergibt sich, dass der Berliner Senat in das Verfahren der Braunkohlenplanung einzubeziehen war.

Dabei kann zwischen vier unterschiedlichen Formen der Mitwirkung und Einflussnahme auf die Planung unterschieden werden:

- (1) Unmittelbare Einflussnahme auf die Planung,
- (2) Einberufung einer Landesplanungskonferenz,
- (3) Einberufung des Regionalplanungsrats,
- (4) Beteiligung als betroffener Träger öffentlicher Belange.

Wie oben unter 1.2 und 1.3 aufgezeigt wurde, ist in den höherrangigen Vorgaben der Landesplanung (LEPro [2007], LEP [2004]) eine Vielzahl von Beachtungspflichten in Bezug auf den Schutz der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, wie der Natur, des

Bodens (einschließlich des Schutzes von wertvollen Bodenschätzen vor einer Inanspruchnahme zum Zwecke der Bewahrung der Ressource für die künftigen Generationen), des Wassers, des Klimas, der Landwirtschaft, gesetzt, mit welchen die Durchführung eines großflächigen Braunkohlentagesbaus mit den dadurch verursachten Umwelteinwirkungen im Konflikt steht.

Diese Umweltauswirkungen wirken auch auf das Stadtgebiet von Berlin und die Lebensbedingungen seiner Einwohner sowie deren Versorgung ein. Dies ist im Hinblick auf die bergbaubedingten Schadstoffeinträge in die Spree, die Feinstaubimmissionen und die Beförderung des Klimawandels offensichtlich.

Es bestand und besteht mithin eine Obliegenheit des Senats bzw. der Senatsverwaltung auf eine Beachtung dieser Belange im Rahmen der Braunkohlenplanung hinzuwirken und bei ungenügender Bewältigung der Problematiken einer Beschlussfassung über den Braunkohlenplan entgegenzutreten.

Zu (1):

Über die in der Gemeinsamen Landesplanung tätigen Mitarbeiter, welche von der Berliner Senatsverwaltung gestellt werden, bestand eine unmittelbare Einflussmöglichkeit, die offenbar nicht genutzt wurde.

Es wäre zu überprüfen, ob und in welcher Weise die „Berliner“ Mitarbeiter in der GL die Belange der Stadt Berlin in die Planung eingebracht bzw. aus deren Beachtung gedrungen haben. Mangels diesseitiger Kenntnis von den internen Abläufen und Mitwirkungen der Berliner Vertreter in der GL kann deren Tätigkeit nicht bewertet werden. Es ist an den dienstvorgesetzten Stellen und deren Kontrollorganen die betreffenden Abläufe und Arbeiten zu überprüfen.

Zu (2):

Des Weiteren bestand – und besteht – die Möglichkeit, zur Erfüllung der Aufgabe, die

landesplanerische Abstimmung und Zusammenarbeit zur Vorbereitung der Regierungsentscheidungen zu koordinieren und auf einen Interessenausgleich hinzuwirken, die gemeinsame Landesplanungskonferenz einzuberufen (Art. 6 LPIV). Die Einberufung obliegt dem Regierenden Bürgermeister. Berlin kann dabei die Einberufung verlangen und Themen auf die Tagesordnung setzen. Da die Beschlüsse der Landesplanungskonferenz einvernehmlich getroffen werden (Art. 6 Abs. 4 LPIV), hat Berlin über dieses Gremium die Möglichkeit, die Interessen der Stadt vollumfänglich durchzusetzen. Über die Landesplanungskonferenz hätte Berlin daher den Erlass der Verordnung über den Braunkohlenplan verhindern können.

Aufgrund der in hohem Maße auch für Berlin relevanten Auswirkungen, die von der Durchführung eines neuen Braunkohlentagebaus und der damit im Zusammenhang stehenden längeren Fortsetzung der Braunkohlenverstromung und deren Auswirkungen ausgehen, wäre zu erwarten, dass über die Braunkohlenplanung und die damit im Zusammenhang stehenden klimaschutz- energiepolitischen Konsequenzen im Rahmen einer Landesplanungskonferenz beraten und hierzu Beschlüsse gefasst werden.

Berlin hat es – soweit ersichtlich - bislang versäumt, die Auswirkungen der Planung auf die Stadt und seine Bevölkerung hinreichend zu analysieren und einzubringen. Die Landesplanungskonferenz wäre des Gremium, in welchem dies an höchster politischer Stelle erfolgen kann und müsste.

Die Einberufung der Landesplanungskonferenz ist insbesondere auch aufgrund der aktuellen Entwicklung betreffend die Unwirksamkeit des Landesentwicklungsplanes 2009 geboten, da hiermit eine der wesentlichsten Grundlagen für die gemeinsame Landesplanung und Raumordnung weggefallen ist. Es bedarf der Befassung und Entscheidung, welche Auswirkungen sich aus der Konsequenz des Wiederauflebens des LEP 2004 ergeben und welcher landesplanerische Handlungsbedarf sich hieraus ergibt. Ferner ist die Frage zu behandeln, inwiefern die Braunkohlenplanung überhaupt mit den Vorgaben des LEP 2004 übereinstimmt.

Eine Landesplanungskonferenz ist auch noch nach der Beschlussfassung über den Braunkohlenplan seitens der Brandenburgischen Landesregierung möglich und kann zu einer Änderung der Beschlusslage führen.

Zu (3):

Insbesondere betreffend die Regionalplanung – und mithin auch betreffend die Braunkohlenplanung – haben die Länder Berlin und Brandenburg eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Beteiligung und Abstimmung regionalplanerischer Einzelfragen vereinbart, die in einem Regionalplanungsrat erfolgt, der aus den für Raumordnung zuständigen Regierungsmitgliedern beider Länder, je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Träger der Regionalplanung im Land Brandenburg, einem Vertreter oder einer Vertreterin der gesamtstädtischen räumlichen Planung Berlins sowie zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Berliner Bezirke besteht (Art. 11 Abs. 1 LPiV). Bei der Aufstellung und der regionalplanerisch bedeutsamen Änderung sowie der Fortschreibung u.a. von Regionalplänen erfolgt eine gegenseitige Beteiligung der jeweiligen Planungsträger. Zu Themen mit besonderer raumordnerischer Bedeutung kann der Regionalplanungsrat einberufen werden (Art. 11 Abs. 2 LPiV).

Auch über den Regionalplanungsrat hätten daher die Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf Berlin thematisiert und die Belange von Berlin zur Durchsetzung gebracht werden können.

Im Hinblick auf die Wesentlichkeit der von der Braunkohlenplanung berührten und ausgelösten Konflikte, welche diese gegenüber anderweitigen Regionalplanungen mit sich bringt, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Zu (4):

Die einschlägig zuständigen Abteilungen bzw. Fachbereiche der Berliner Senatsverwaltung hätten sich ferner im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher

Belange in das Verfahren einbringen, nachteilige Einwirkungen auf die Belange von Berlin thematisieren und deren Beachtung einfordern können. Dies ist nach diesseitigem Kenntnisstand indessen nicht erfolgt.

**Frage 2:**

**Welche Möglichkeiten hat der Berliner Senat jetzt noch - also nach Verabschiedung der Rechtsverordnung für den Braunkohlenplan Welzow Süd II durch die Brandenburger Landesregierung (3.6.2014) -, um diese Entscheidung noch einmal in Frage zu stellen bzw. zu modifizieren?**

Während die Möglichkeiten der Einflussnahme, die oben zu Frage 1. unter 2. (1), (3) und (4) aufgezeigt wurden, nach Abschluss des Verfahrens nicht mehr bestehen, steht dem Regierenden Bürgermeister von Berlin weiterhin die Möglichkeit offen, eine Landesplanungskonferenz einzuberufen (2). Thema der Landesplanungskonferenz könnte etwa eine Änderung oder die Aufhebung der Verordnung über den Braunkohlenplan sein sowie – zur vorläufigen Sicherung des Status quo – die Unterlassung der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgten Veröffentlichung der Verordnung. Ferner hat Berlin die Möglichkeit, im Rahmen der – aufgrund der Aufhebung der Verordnung vom 31.03.2009 erforderlichen – Neufassung des Landesentwicklungsplanes darauf hinzuwirken, dass in diesen eindeutigere Vorgaben, insbesondere raumordnerische „Ziele“ der Landesplanung, formuliert werden, welche sicherstellen, dass im Geltungsbereich der Verordnung keine Planung eines Braunkohlentagebaus stattfindet, der erhebliche negative Auswirkungen auf Berlin hat.

### **Zusammenfassung**

Nach dem diesseitigen Kenntnisstand des Ablaufs des Braunkohlenplanverfahrens ist festzustellen, dass der Senat von Berlin es versäumt hat, sich aktiv in den Planungsprozess einzubringen und auf eine Berücksichtigung der Belange von Berlin und seiner Einwohner zu drängen.

Dieses Versäumnis ist indessen gegenwärtig noch nicht unabänderlich, da Einwirkungsmöglichkeiten auf das Land Brandenburg verbleiben, welche dazu führen können, dass die Verordnung über den Braunkohlenplan nicht veröffentlicht und sodann aufgehoben bzw. geändert wird.

Ob im Falle einer Veröffentlichung einer unveränderten Rechtsverordnung über den Braunkohlenplan seitens des Landes Berlin bzw. der Senatsverwaltung Rechtsmittel eingelegt werden können, wäre noch gesondert zu prüfen.

In jedem Falle sollte erwartet werden, dass die Senatsverwaltung von Berlin ihrer Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Braunkohlenplanung gewahr wird und diese künftig ausübt.

Frankfurt am Main, 30.06.2014

Dirk Teßmer  
Rechtsanwalt